

Keine Verweisung bei Nachweis regelmäßiger Wartung in markengebundenen Vertragswerkstätten (AG Frankfurt/Main, Urteil vom 30.10.2014, AZ: 31 C 2574/14 (10))

Hintergrund des Rechtsstreits war, dass die Beklagte nicht die im Schadengutachten des Sachverständigen kalkulierten Netto-Reparaturkosten regulierte, da diese der Auffassung war, den Kläger auf eine günstigere, freie Fachwerkstatt verweisen zu können. Auch die UPE-Aufschläge wurden von der Beklagten gekürzt. Das Fahrzeug des Klägers war ein VW Polo, der im Unfallzeitpunkt bereits 14 Jahre alt war und einen Kilometerstand von ca. 144.000 km aufwies. Der Kläger konnte allerdings durch Vorlage des Serviceheftes nachweisen, dass die Wartung des Fahrzeugs stets durch Vertragswerkstätten vorgenommen wurde.

Das AG Frankfurt/Main wies die Verweisung des Klägers auf eine freie Fachwerkstatt zurück, da dies für den Kläger im Sinne der Rechtsprechung des BGH unzumutbar ist. Weiter lehnte es den Abzug der im Gutachten kalkulierten UPE-Aufschläge durch die Beklagte ab. UPE-Aufschläge gehören auch im Rahmen der fiktiven Schadenabrechnung zu den zu ersetzenden Kosten, wenn sie in den in Betracht kommenden Reparaturwerkstätten anfallen. Die Aufschläge waren voll zu erstatten, da es gerichtsbekannt ist, dass im Rhein-Main-Gebiet in VW-Vertragswerkstätten UPE-Aufschläge in der kalkulierten Höhe anfallen.